

## **Stellplatzablösesatzung der Gemeinde Rehfelde (Stellplatzablösesatzung)**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59/66), in Verbindung mit § 81 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2003 (GVBl. I S. 273), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde am 15.03.2005 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Rehfelde. Dieses Gebiet wird in fünf Gebietsteile (Gebietsteil I bis Gebietsteil V) unterteilt.
- (2) Das Gebietsteil I umfasst den gesamten Bereich im Ortsteil Werder, d. h., die gesamte Gemarkung Werder.
- (3) Das Gebietsteil II umfasst den gesamten Bereich im Ortsteil Zinndorf, d. h., die gesamte Gemarkung Zinndorf.
- (4) Das Gebietsteil III umfasst den gesamten Bereich Rehfelde-Dorf
- (5) Das Gebietsteil IV umfasst den gesamten Bereich Herrensee
- (6) Das Gebietsteil V umfasst den gesamten Bereich Rehfelde Siedung und Bahnhof, d. h., das gesamte Gemeindegebiet ohne die Gebietsteile I bis IV.
- (7) Der räumliche Geltungsbereich der Gebietsteile I bis V ist in der Karte „Gebietsteile der Stellplatzablösesatzung“ im Maßstab 1:25 000, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt. Diese ist innerhalb der Dienststunden im Fachbereich IV in der Außenstelle vom Amt Märkische Schweiz, Elsholzstraße 4 in 15345 Rehfelde einsehbar. Eine verkleinerte Abbildung der Anlage 1 ist Bestandteil der Bekanntmachung im Amtsblatt.

### **§ 2 Ermittlung der Ablösebeträge je Stellplatz**

- (1) Stimmt die Gemeinde Rehfelde zu, dass der Bauherr seine Verpflichtung zur Errichtung der notwendigen Stellplätze durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 43 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung durch Zahlung eines Geldbetrages ablöst, sind je abzulösenden Stellplatz Ablösebeträge zu zahlen. Die Ablösebeträge werden auf der

Grundlage der anteiligen durchschnittlichen Herstellungskosten von öffentlichen Parkeinrichtungen (Stellplätze) einschließlich der Kosten für den Grunderwerb in dem jeweiligen Gebietsteil (§ 1 Abs. 2 bis 6) in den Absätzen 2 und 3 dieses Paragraphen festgesetzt. Für die Ermittlung der Herstellungskosten sind je Stellplatz 25 m<sup>2</sup> Stellplatzfläche und Bewegungsfläche einer ebenerdigen öffentlichen Parkeinrichtung zugrunde zu legen (§ 43 Abs. 4 BbgBO).

(2) Der Baukostenanteil beträgt nach aktuellen Baupreisen 2.623,75 € je abzulösenden Stellplatz. Dieser Betrag ergibt sich aus dem Produkt der Baukosten je m<sup>2</sup> und der Fläche für einen Stellplatz mit zugehöriger Bewegungsfläche (104,95 €/m<sup>2</sup> x 25 m<sup>2</sup> = 2.623,75 €).

(3) Die Bodenrichtwertkarte weist für die Gebietsteile nach § 1 Abs. 2 bis 6 folgende Baulandpreise aus:

|                                                                       |                     |
|-----------------------------------------------------------------------|---------------------|
| Gebietsteil I: Rehfelde, OT Werder                                    | 32 €/m <sup>2</sup> |
| Gebietsteil II: Rehfelde, OT Zinndorf                                 | 30 €/m <sup>2</sup> |
| Gebietsteil III: Rehfelde, Bereich Rehfelde-Dorf                      | 30 €/m <sup>2</sup> |
| Gebietsteil IV: Rehfelde, Bereich Herrensee                           | 40 €/m <sup>2</sup> |
| Gebietsteil V: gesamtes Gemeindegebiet ohne die Gebietsteile I bis IV | 49 €/m <sup>2</sup> |

Die Kosten für den Grunderwerb der Fläche für einen Stellplatz mit Bewegungsfläche ergeben sich aus dem Produkt des vorstehenden Bodenrichtpreises vom betreffenden Gebietsteil und der Fläche für einen Stellplatz mit Bewegungsfläche (z.B. im Gebietsteil I: 32 €/m<sup>2</sup> x 25 m<sup>2</sup> = 800 €).

(4) In der Addition von Baukostenanteil (Abs. 2) und Grunderwerbsanteil (Abs. 3) ergeben sich die Grunderwerbs- und Herstellungskosten je Stellplatz. Diese sind nach mathematischer Regel zu runden und als Ablösebeträge in den festgesetzten Gebietsteilen zu erheben.

Mit Wirkung vom 1. November 2004 beträgt der Ablösebetrag im

|                  |                                         |                        |
|------------------|-----------------------------------------|------------------------|
| Gebietsteil I:   | Rehfelde, OT Werder                     | 3.424,00 €/ Stellplatz |
| Gebietsteil II:  | Rehfelde, OT Zinndorf                   | 3.374,00 €/ Stellplatz |
| Gebietsteil III: | Rehfelde, Bereich Rehfelde-Dorf         | 3.374,00 €/ Stellplatz |
| Gebietsteil IV:  | Rehfelde, Bereich Herrensee             | 3.624,00 €/ Stellplatz |
| Gebietsteil V:   | Rehfelde ohne die Gebietsteile I bis IV | 3.849,00 €/ Stellplatz |

### § 3

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Buckow, 04.04.2005

R.-D. Dammann  
Amtdirektor